

Form gewährleistet. Im weitesten Sinne erfaßt dieses Prinzip die Mitwirkung der Bürger

- als Schöffen sowie als Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte (§§ 5 ff. GVG, § 52 StPO, § 1 ff. GGG),
- als Vertreter von Kollektiven, als gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger in den einzelnen Stadien des Strafverfahrens (§§ 4, 36 ff., 197, 207, 227, 229, 238, 296),
- als Bürgen sowie bei der Auswertung des Strafverfahrens und der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 31 StGB, §§ 57, 256, 338 StPO),
- bei der Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten sowie bei Maßnahmen der Wiedereingliederung im Falle der Strafaussetzung auf Bewährung (§§ 19, 349 StPO, § 30 StVG).

Der vom Bewußtsein gesellschaftlicher*

Verantwortung getragene, oft aufwendige und selbstlose Einsatz von Bürgern im Strafverfahren macht das Wesen sozialistischer Demokratie deutlich.

Für die Organe der Strafrechtspflege kommt es darauf an, Vertreter der Öffentlichkeit zielgerichtet und differenziert in das Strafverfahren einzubeziehen. Dabei sind die Umstände des Einzelfalles und die realen Mitwirkungsmöglichkeiten zu berücksichtigen und jeglicher Formalismus zu vermeiden. Insbesondere sollten die gesellschaftlichen Kräfte über den Rahmen der gerichtlichen Hauptverhandlung hinaus in ihren jeweiligen Arbeits- und Wohnbereichen wirksam werden. Ihre Wirksamkeit ist jedoch entscheidend davon abhängig,

- wie die Organe der Strafrechtspflege es verstehen, die gesellschaftlichen Zusammenhänge und Ursachen von Strafrechtsverletzungen aufzudecken und sie den Beteiligten sichtbar zu machen, so daß die mitwirkenden Bürger ihre Aufgaben und Möglichkeiten bei der Aufklärung und Vorbeugung von Straftaten erkennen,
- wie die Organe der Strafrechtspflege die Bürger bei ihrer unmittelbaren Mitwirkung am Strafverfahren unterstützen (§§ 53, 54),
- wie sich bei allen Staats- und Wirtschaftsorganen, gesellschaftlichen Orga-

nisationen und Einrichtungen, die Erkenntnis durchsetzt, daß die Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität Sache des ganzen Volkes und keine Ressortangelegenheit der Justiz- und Sicherheitsorgane ist.

Ein Ausdruck und eine wesentliche Konsequenz des hier behandelten Grundsatzes ist die gesetzliche Festlegung, daß die gerichtliche Hauptverhandlung *öffentlich* durchgeführt wird (§10 GVG; analog § 18 Abs. 3 GGG, § 3 Abs. 4, § 7 KKO und § 3 Abs. 4, § 7 SchKO). Diese grundlegende Bestimmung wird für die gerichtliche Hauptverhandlung in Strafsachen in § 10 inhaltlich charakterisiert.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit der gerichtlichen Hauptverhandlung hat wesentliche Konsequenzen für die sachkundige und überzeugende Führung der Hauptverhandlung wie auch für deren Vorbereitung. Um das mit der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung bezweckte Ziel zu erreichen, verpflichtet die StPO das Gericht (§§ 201, 208 f.) und auch den Staatsanwalt (§ 155), sorgfältig zu prüfen, welcher Personenkreis zur gerichtlichen Hauptverhandlung geladen wird sowie Ort und Zeit der Hauptverhandlung festzulegen. Diese gesetzlichen Festlegungen bilden eine verstärkte Garantie für die reale Verwirklichung dieses bedeutsamen Grundsatzes. Eine Vielzahl weiterer gesetzlicher Bestimmungen, z. B. über die Kontinuität, Konzentration und Mündlichkeit der gerichtlichen Hauptverhandlung, über die Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme, die unverzügliche Beratung und Verkündung der gerichtlichen Entscheidung wie über die beschleunigte Durchführung des Strafverfahrens insgesamt, dienen ebenfalls dem Ziel, diesen Grundsatz zu verwirklichen (§ 10, § 201 Abs. 3, § 214, §§ 216, 224 ff., 240, 245 f.).

3.2.6.

Differenzierte Gestaltung und beschleunigte Durchführung des Strafverfahrens

Auch für das Strafverfahren gilt, die vom Gesetz gestellten Aufgaben in möglichst kurzer Frist sowie bei geringstem Aufwand an Arbeitskraft, Material und Geld zu